



Niederspannungs-Haushalt- und Kleingewerbetarif 2020

gültig ab 1. Januar 2020

1. Anwendung

Der vorliegende Tarif wird folgendermassen angewendet:

Haushalt:

- Wohnungen
- Büro (bei W+G)
- und deren Nebenschleife (z.B. Wärmepumpe für Überbauung)

Kleingewerbe:

- Betriebe bis max. 50'000 kWh/Jahr oder bis 30 kW Leistungsbezug

Bauprov. / Temp. Anschlüsse:

- bis 80A Anschluss-Sicherung – Basistarif
- über 80A Anschluss-Sicherung – Basistarif und Leistungserfassung

Das EWM bestimmt den zur Anwendung kommenden Tarif.

2. Energiemessung

Die gesamte verbrauchte elektrische Energie wird mit einem Energiezähler mit zugehörigen Steuerapparaten gemessen. Die Einrichtung oder Aufhebung der Doppeltarifmessung muss vom Kunden beantragt werden. Die Kosten für die Tarifänderung gehen zulasten des Kunden.

Pro Parzelle wird in der Regel nur eine Anschlussstelle montiert. Wenn derselbe Kunde in verschiedenen Gebäuden Strom bezieht, so ist der gesamte Strombezug über eine Bezugsstelle zu erfassen. Dabei hat der Kunde die hierfür erforderlichen Installationen auf eigene Kosten erstellen zu lassen.

3. Energielieferung

Die Energielieferung setzt sich aus der Netznutzung und dem Energiebezug zusammen.

Für leerstehende Wohnungen oder Häuser wird die Stromrechnung inkl. Gebühren und Abgaben dem Eigentümer zugestellt. Das gleiche gilt für Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und ähnliche Objekte.

Für angebrochene Monate wird der Grundpreis voll berechnet.

Bei Temporäranschlüssen wird der Basistarif verrechnet.

Hochtarif	Montag – Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeit

Netznutzung:	Haushalt	Kleingewerbe
Systemgebühr	10.00 Fr. / Monat	10.00 Fr. / Monat
Basistarif	9,5 Rp. / kWh	9,5 Rp. / kWh
Doppeltarif: Hochtarif	9,5 Rp. / kWh	9,5 Rp. / kWh
Niedertarif	5,5 Rp. / kWh	5,5 Rp. / kWh
Leistungspreise (15 min)		0 Fr. / kW / Mt.
Blindenergie- überbezug		4.5 Rp. / kVarh
Gemeindeabgabe KEV	0 Rp. / kWh 2,20 Rp. / kWh	0 Rp. / kWh 2,20 Rp. / kWh
Gewässerschutz SDL	0,10 Rp. / kWh 0,16 Rp. / kWh	0,10 Rp. / kWh 0,16 Rp. / kWh
Energie:		
Basistarif	8,45 Rp. / kWh	8,45 Rp. / kWh
Doppeltarif: Hochtarif	8,45 Rp. / kWh	8,45 Rp. / kWh
Niedertarif	6,45 Rp. / kWh	6,45 Rp. / kWh

Total-Preise:
(exkl. MWST)

Basistarif	20,41 Rp. / kWh	20,41 Rp. / kWh
Doppeltarif: Hochtarif	20,41 Rp. / kWh	20,41 Rp. / kWh
Niedertarif	14,41 Rp. / kWh	14,41 Rp. / kWh

Energierück- lieferungstarif (inkl. MWST)	7,774 Rp. / kWh	7,774 Rp. / kWh
---	-----------------	-----------------

4. Blindenergie

Das Werk behält sich vor, die bezogene Blindenergie zu messen. Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf im Mittel nicht grösser als 42,6% des Wirkenergieverbrauches sein (entsprechend $\cos \varphi = 0,92$). Ist der Bezug von Blindenergie grösser, so hat der Kunde den Überbezug mit 4.5 Rp. / kVarh zu bezahlen.

Die Kosten für die notwendige Verdrahtung der Blindenergiemessung gehen zu Lasten des Kunden.

5. Sperrung

Waschautomaten und Wäschetrockner werden werktags von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr gesperrt. Wärmeverbraucher über 2 kW, ausgenommen Kochapparate, werden für Haushaltungen von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr gesperrt (z.B. Boiler, Raumheizungen usw.). Das Werk behält sich vor, auch Wärmeverbraucher unter 2 kW sowie auch Motoren über 4,5 kW (6 PS) zu sperren. Heubelüftungen und Wärmepumpen werden während der täglichen Höchstbelastungszeit gesperrt. Das Werk kann aufgrund der Belastungsspitze auch zusätzlich Sperrungen vornehmen.

6. Zählerablesung

Die Zähler werden jeweils Anfang Jahr abgelesen. Der genaue Ableszeitpunkt wird vom Werk festgelegt. Ausserordentliche Aufwendungen bei nicht zugänglichen Messeinrichtungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. Rechnungsstellung

Im März, Mai, Juli, September und November werden Teilrechnungen ohne Ablesung, gemäss dem durchschnittlichen Zweimonatsverbrauch der letztjährigen Vergleichsperiode, gestellt. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Januar aufgrund der Ablesung, wobei die Teilrechnungen berücksichtigt werden.

Smart-Metering Kunden erhalten zweimonatlich eine definitive Abrechnung.

Mieterwechsel sind vom Hauseigentümer / Mieter dem EWM rechtzeitig zu melden. Wenn die Stromrechnungen dem zu spät oder nicht abgemeldeten Mieter wegen unbekanntem oder nicht erreichbarem Wohnort nicht zugestellt werden können, so haftet der Vermieter.

Für Wohnungen oder Personalunterkünfte mit häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer als Bezüger bestimmt werden.

In Mehrfamilienhäusern wird der separat gemessene Allgemein-Verbrauch gem. lit. 3. dem Hauseigentümer verrechnet.

Alle Rechnungen sind innerhalb eines Monats zu bezahlen.

Mahngebühren: - Zahlungseinladung keine Gebühr
- letzte Mahnung Fr. 20.--

8. Gültigkeit der „Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie“

Sofern der vorstehende Tarif nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die jeweils in Kraft befindlichen „Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie“.

9. Änderungsvorbehalte

Eine jederzeitige Änderung dieses Tarifs oder der „Allgemeinen Bedingungen“ bleibt vorbehalten.

10. Ausserkraftsetzung bestehender Tarife

Vorstehender Tarif tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt den bisherigen Tarif Niederspannungs-Haushalttarif 2019.

Mels, 31. August 2019

Der Gemeinderat